
Ausführungsreglement zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (Ausführungsreglement Sportanlagen)

Vom 19. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾, §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau²⁾ sowie §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte³⁾,

beschliesst:

1. Sportanlagen

§ 1 Zuständigkeit Sportanlagen

¹ Die Fachstelle Sport der Abteilung Liegenschaften und Betriebe ist die zuständige Verwaltungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau.

² Sie erteilt die Benutzungsbewilligungen mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [6.7-10](#)

³⁾ SRS [6.7-11](#)

6.7-12

§ 2 Sportkommission

¹ Die Sportkommission genehmigt die durch die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle Sport einmal jährlich koordinierte, periodische Vereinsbelegung der Sportanlagen.

² Die Sportkommission bezeichnet die Schüler-, Nachwuchs- und Juniorenabteilungen (bis U19) gemäss § 14 Abs. 2 lit. a des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau.

³ Die Sportkommission entscheidet auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle Sport über die Herabsetzung oder den Erlass der Gebühren und Kosten gemäss § 14 Abs. 3 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau.

⁴ Dringende Geschäfte in der Zuständigkeit der Sportkommission erledigt ein aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle Sport bestehender Ausschuss. Die Kommission ist nachträglich zu orientieren.

§ 3 Mindestteilnehmerzahlen

¹ Nicht sportartspezifische Teilnehmerzahlen gemäss § 10 Abs. 2 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau sind mindestens:

- a) Einfachturnhalle: 10 Personen,
- b) Doppeltturnhalle: 20 Personen,
- c) Dreifachturnhalle: 30 Personen.

§ 4 Krafftrainingsraum in der Sporthalle Schachen

¹ Die Geräte im Krafftrainingsraum sind im Eigentum des BTV Aarau Athletics. Sie dienen in erster Linie dessen Mitgliedern.

² Der BTV ist verpflichtet, die Benutzung der Geräte gegen angemessene Vergütung auch anderen Sportvereinen zu gestatten. Benutzungsgesuche sind direkt an die Präsidentin oder den Präsidenten des BTV zu richten.

§ 5 Öffnen und Schliessen

³ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt bei Einzelbelegungen durch den Hausdienst. Bei wöchentlichen (periodischen) Belegungen liegt das Schliessen der Hallen in der Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer. Nach Ablauf der Benutzungszeit ist durch die verantwortliche Leitung Ordnung in den genutzten Räumen zu gewährleisten (Abstellen der Duschen, Ausschalten der Beleuchtung, Schliessen der Türen usw.).

§ 6 Sportbetrieb Turn- und Sporthallen

¹ Die Hallenspielfelder dürfen nur mit gereinigten Hallen-Turnschuhen (nicht abfärbende Sohlen) oder barfuss benützt werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten.

² Die Benutzung von Harz und Hummelcreme ist nur in Absprache mit dem Hausdienst erlaubt.

³ Aussenschuhe sind in der ausschliesslich dafür vorgesehenen Waschanlage zu reinigen. Das Betreten der Garderoben mit Stollenschuhen sowie der Duschanlagen mit Schuhen sind strikte verboten.

⁴ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.

⁵ Die Errichtung von Buffets und der Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln in den Turnhallen und den Garderoben sind nur in Absprache mit dem Hausdienst erlaubt.

⁶ Der Hausdienst sowie die Anlagenwartin oder der Anlagenwart sind befugt, Benutzerinnen und Benutzer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen, unter anschliessender Meldung an die Fachstelle Sport.

§ 7 Sportbetrieb Aussensportanlagen

¹ Die Freigabe der Rasenspielfelder im Frühjahr erfolgt durch die Fachstelle Sport in Absprache mit dem Werkhof, in der Regel frühestens Mitte März. Sie ist abhängig von der Vegetation und der Witterung.

² Die Fachstelle Sport befindet in Absprache mit dem Werkhof über die Beispielbarkeit der Plätze. Beide sind berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Rasenflächen zu treffen, insbesondere die Benutzbarkeit einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

³ Die Platzzuweisungen für Trainings, Spiele und Turniere sind verbindlich.

6.7-12

⁴ Nach der Benutzung sind die Rasenplätze (inklusive Kunstrasen) zu säubern, die Sprunggruben zu rechen und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand wegzuräumen.

⁵ Der Hausdienst ist befugt, Benutzerinnen und Benutzer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen, unter anschliessender Meldung an die Fachstelle Sport.

§ 8 Andere Anlässe

¹ Werden Anlagen für andere Anlässe benützt, sind zum Schutz vor Beschädigungen entsprechende Massnahmen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter in Absprache mit dem Hausdienst/Anlagenwart/-in zu treffen (z.B. Bodenabdeckungen). Beschädigungen jeglicher Art werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 9 Wirtschaftsbetriebe

¹ Die Wirtschaftsbetriebe der einzelnen Anlagen (Sporthalle Schachen, Cafeteria Sportplatz Schachen, Säli Winkel) richten sich nach den Bestimmungen der einzelnen Pachtverträge.

§ 10 Kosten Hauswartung und Anlagenwartung

¹ Die konkreten Stundenansätze gemäss § 13 Abs. 1 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau betragen:

- a) Standortleiterin oder Standortleiter Hauswartung/Anlagenwart/-in: Fr. 75.--,
- b) Fachkraft Hausdienst/Anlagendienst und Reinigungskraft: Fr. 50.--.

2. Auenhalle, Säli Winkel sowie Zivilschutz- und Militärunterkünfte

§ 11 Zuständigkeit Auenhalle und Säli Winkel

¹ Die Abteilung Liegenschaften und Betriebe ist die zuständige Verwaltungseinheit im Sinne von § 2 Abs. 2 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte.

² Sie erteilt die Benutzungsbewilligungen mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen (z.B. erhöhte Sicherheitsvorkehrungen).

§ 12 Zuständigkeit Zivilschutz- und Militärunterkünfte

¹ Die Benutzung der Zivilschutz- und Militärunterkünfte gemäss § 1 Abs. 3 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte erfolgt nach Rücksprache mit dem Ortsquartieramt.

§ 13 Hauswartungskosten

¹ Die konkreten Stundenansätze gemäss § 7 Abs. 2 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte betragen:

- a) Standortleiterin oder Standortleiter Hauswartung: Fr. 75.--,
- b) Fachkraft Hausdienst und Reinigungsfachkraft: Fr. 50.--.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau und dem Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte in Kraft.

6.7-12

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	2016-024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	19.12.2016	01.01.2017	Erstfassung	2016-024